

	<p>UNIVERSITÄT KONSTANZ</p> <p>Satzung der Universität Konstanz über Zugang von Studienbewerbenden zum Master-Studiengang Mathematik</p>	<p>MA 26.2</p>
-----------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------

(in der Fassung vom 8. August 2024)

§ 1 Bewerbung

(1) Die Immatrikulation erfolgt zum Sommer- und Wintersemester.

(2) Der Bewerbungsschlusstermin zum Master-Studiengang für das Sommersemester ist der 15. März und für das Wintersemester der 15. September. Die Studienbewerbung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum genannten Zeitpunkt bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(3) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen, so hat sie oder er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Die gesamte Abschlussprüfung des Studiengangs, dessen Abschluss Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist, muss vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, zu dem das Masterstudium aufgenommen werden soll, abgelegt werden. Das Abschlusszeugnis und der Nachweis gem. § 3 Nr. 2 sind spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Einschreibung erfolgen soll, nachzureichen. Die Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der qualifizierte Abschluss innerhalb dieser Frist nachgewiesen wird.

(4) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 2 Studienbewerbung

(1) Die Studienbewerbung ist in der von der Universität vorgeschriebenen Form zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

a) Nachweis über den Hochschulabschluss nach § 3 Nr. 1 oder, falls dieser noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die bis zum Bewerbungsschluss erbrachten Prüfungsleistungen

b) falls der Hochschulabschluss nicht an der Universität Konstanz bzw. nicht im Fach Mathematik erworben wurde: Nachweis gem. § 3 Nr. 2 (falls bei Bewerbungsschluss vorhanden)

c) ggf. Nachweis der Sprachkenntnisse gem. § 3 Nr. 3.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Entscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

	UNIVERSITÄT KONSTANZ Satzung der Universität Konstanz über Zugang von Studienbewerbenden zum Master-Studiengang Mathematik	MA 26.2
-----------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------

- 2 -

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Mathematik sind:

1. Der erfolgreiche Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie im Fach Mathematik oder in einem verwandten Fach (Mindestabschluss Bachelor oder äquivalenter akademischer Grad). Bei der Anerkennung von Bachelor- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der KMK und HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

2. Hinreichende mathematische Vorkenntnisse, die einen erfolgreichen Studienverlauf im Masterstudiengang Mathematik erwarten lassen. Dazu sind absolvierte Leistungen in Mathematik im Umfang von mindestens 120 Cr nachzuweisen, darunter insbesondere fundierte Kenntnisse in einer der in Konstanz vertretenen Vertiefungsrichtungen Analysis und Numerik, Geometrie und Algebra, Statistik, Stochastik oder Differentialgeometrie.

Die Leistungen sollen dem Niveau nach vergleichbar sein zu den Kursen des Bachelorstudiums Mathematik in Konstanz und der Umfang der geforderten vertieften Kenntnisse sollte mindestens dem einer der Vertiefungsrichtungen aus dem Bachelorstudium Mathematik an der Universität Konstanz entsprechen (siehe Modulhandbuch). Über eine Gleichwertigkeit der Prüfungsleistungen entscheidet der StPA Mathematik.

Bestehen bei den nachgewiesenen Prüfungsleistungen Differenzen zu den oben spezifizierten Anforderungen, können diese innerhalb des ersten Studienjahres im Masterstudium nachqualifiziert werden. Der Umfang soll dabei in der Regel maximal 30 Cr betragen. Die Entscheidung über den genauen Umfang der Nachqualifizierung und die dafür gewährte Frist trifft der StPA unter Berücksichtigung aller Leistungen, die in der Studienbewerbung angegeben wurden; in diesem Fall kann die Einschreibung mit der Auflage erfolgen, die entsprechenden Leistungen innerhalb der dafür festgelegten Frist nachzuweisen.

3. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung: ausreichende deutsche oder englische Sprachkenntnisse gemäß einem der folgenden Nachweise:

- Deutsch-Kenntnisse gemäß DSH-Niveau Stufe 1 oder TestDaF-Niveau Stufe 3 in allen vier Teilbereichen

oder

- Englisch-Kenntnisse auf B2-Niveau (TOEFL 87 internetbased oder IELTS score 5.5 oder Cambridge First Certificate / Grade C), alternativ nachweisbar durch:

	UNIVERSITÄT KONSTANZ Satzung der Universität Konstanz über Zugang von Studienbewerbenden zum Master-Studiengang Mathematik	MA 26.2
-----------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------

- 3 -

- die erfolgreiche Absolvierung von mindestens vier Lehrveranstaltungen in englischer Sprache in einem Fachstudiengang im Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, oder
- einen Sekundarschul- oder Bachelor-Abschluss oder mindestens ein Auslandssemester an einer englischsprachigen Bildungseinrichtung in den folgenden Ländern: USA, Kanada, Großbritannien, Irland, Australien, Neuseeland, Südafrika, Deutschland, Österreich, Schweiz.

Alternativ können in besonders begründeten Fällen die erforderlichen Sprachkenntnisse auch in einem Interview mit einer oder einem der hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs nachgewiesen werden. Die Entscheidung darüber trifft der StPA Mathematik.

4. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber der Shanghai Jiao Tong University für das Double-Degree-Programm im Rahmen des Masterstudiengangs Mathematik: Nachweis von Englisch-Kenntnissen gemäß Kooperationsvertrag.

§ 4 Zuständigkeit

Über die Studienbewerbung zum Master-Studiengang entscheidet die Rektorin oder der Rektor auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses Mathematik (StPA).

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Zugangssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Verfahren zum Wintersemester 2024/25. Sie ersetzt die bislang geltende Zulassungssatzung für den Master-Studiengang Mathematik in der Fassung vom 9. März 2009 (Amtl. Bkm. 9/2009), geändert am 2. August 2011 (Amtl. Bkm. 62/2011).

Anmerkung:

Diese Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 45/2024 vom 8. August 2024 veröffentlicht.